

KG: Mittelverwendungskontrolleur schuldet Anlegern einer PublikumsKG geordnete Auskunft

BGB §§ 705 ff., 675, 666

Dem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft steht ein Auskunftsanspruch gegen den Mittelverwendungskontrolleur über die von diesem genehmigten Verfügungen zu. (Leitsatz des Gerichts)

KG, Urteil vom 20.01.2011 – 19 U 70/10 (LG Berlin), BeckRS 2011, 07204

Sachverhalt

Der Mittelverwendungskontrolleur einer PublikumsKG, der gleichzeitig die Aufgabe des Gesellschaftertreuhanders übernahm, weigerte sich – im Ergebnis zu Unrecht, dem Auskunft begehrenden Fondsanleger eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben bezüglich des von ihm verwalteten Treuhandkontos über einen eingegrenzten Zeitraum vorzulegen. Besonderheit war, dass sich die Mittelverwendungskontrolle nicht nur auf die Investitionsphase bezog, sondern auch auf den Deinvestitionszeitraum, also den Zeitraum nach Erlöserhalt durch Veräußerung des Fondsvermögens. Gemäß der Vereinbarung war es originäre Aufgabe des beklagten Mittelverwendungskontrolleurs, Schutz vor unberechtigten Auszahlungen zu bieten, insbesondere vor solchen gesellschaftsfremder Art.

Entscheidung

Nach Ansicht des KG ist der Mittelverwendungskontrollvertrag ein echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB), der Schutz vor einer Fehlverwendung des Gesellschaftskapitals bietet. Deswegen stehen dem Anleger nicht nur Ansprüche auf Schadensersatz, sondern auch Auskunftsansprüche zu. Der Auskunftsanspruch könne nicht erst nach Abschluss der Mittelverwendungskontrolle, sondern auch schon während der noch laufenden Kontrolle geltend gemacht werden.

Nur nach Kenntnis der Auszahlungsvorgänge könne der Anleger beurteilen, ob eine Schadensersatz begründende Pflichtverletzung vorliege. Aus diesem Grunde müsse dem Anleger ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, um sich dieses Wissen zu verschaffen. Da sich die erforderlichen Daten aus der ohnehin zu führenden ordnungsgemäßen Buchhaltung des Mittelverwendungskontrolleurs ergäben, sei es ihm auch zumutbar,

die Auskunft zu erteilen. Das gelte selbst dann, wenn er nahezu 1.000 Anlegern Auskunft geben müsse. Schließlich habe er sich gegenüber allen Anspruchsberechtigten gleichartig verpflichtet.

Der Auskunftsanspruch werde nicht bereits durch die erfolgte Vorlage von Belegen erfüllt.

Praxisfolgen

Der Einsatz von Mittelverwendungskontrolleuren, die oftmals aus dem Bereich der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Freiberuflern stammen oder durch Kreditinstitute gestellt werden, soll dem Anleger Sicherheit bieten, um die prospektgemäße Verwendung des Geldes zu gewährleisten. Ihnen kommt – wenngleich es für die Mittelverwendungskontrolle keine Standardvorschriften gibt – eine wesentliche Bedeutung zu, um ein Finanzprodukt des grauen Kapitalmarktes mit dem Anstrich der Seriosität zu versehen.

So sind die vertraglichen Anforderungen an die Mittelverwendung oftmals nicht sehr hoch geschraubt. Nur sehr selten erstreckt sich die Kontrolle über den Investitionszeitraum hinaus auch auf die Deinvestitionsphase bzw. die Verteilung des Erlöses an die Investoren.

Das Urteil, gegen das die zugelassene Revision nicht durchgeführt worden ist, hat zweierlei Auswirkungen, einmal in Hinblick auf die Rechte der Investoren, die ein eigenes Mittel in Form der Auskunftsklage zur Hand haben, um sich frühzeitig und eigenständig Informationen zu besorgen, und einmal in Hinblick auf den Mittelverwendungskontrolleur, der auch bei einer Vielzahl von Investoren jedem Einzelnen Auskunft zu erteilen hat. Insbesondere letzterem Umstand trägt das KG Rechnung und bietet gleich zwei Lösungen an: Die Auskunftspflicht könne durch Rundschreiben oder durch einen passwortgeschützten Bereich im Internet erfüllt werden. Auch könne sie dem Geschäftsbericht, den die PublikumsKG zur Verfügung stellt, beigelegt werden. Ein bloßes Vorweisen von Einzelbelegen und Kontoauszügen reicht jedenfalls nicht aus.

*Rechtsanwalt Hartmut Göddecke,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Kanzlei Göddecke, Siegburg*